



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

7. Industrie und Handwerk

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

7. Industrie und Handwerk Die bergische Großindustrie und ihre linksrheinischen Ausläufer bedurften nur günstiger Verkehrsmittel und einer längeren Friedenszeit, um sich auf dem Weltmarkte von neuem zur Geltung zu bringen, wobei ihnen später die Politik des Deutschen Zollvereins zu Hilfe kam. Freilich wirkten bei dieser freien und weiten Konkurrenz die schwankenden Konjunkturen und der durch die Preisverhältnisse gebotene mannigfache Wechsel der Fabrikzweige oft ungünstig auf die hausindustrielle Tätigkeit, in der sich diese Produktion für Rechnung von Großkaufleuten herkömmlich vollzog. Die kleinen Meister der Hausindustrie waren früher durch Monopole und Privilegien geschützt gewesen, jetzt aber nach deren Wegfall bei Preisrückgängen gelegentlich schlimmer Ausbeutung ausgesetzt z. B. durch Warenzahlung statt Lohnzahlung, wodurch sie selbst teilweise wieder zu grausamer Ausnutzung der Kinderarbeit (in der Textilindustrie) gedrängt wurden. Zur Steuerung der Übelstände und Durchführung des erlassenen Arbeiterschutzgesetzes erhielt die Düsseldorfer Regierung in dem 1854 angestellten Fabrikeninspektor ein besonderes Organ, das freilich bei der großen Zahl der Betriebe mit jugendlichen Arbeitern (3326 Betriebe mit 9744 Arbeitern unter 14 Jahren im Jahre 1852*) bei weitem dem Bedürfnisse nicht genigte.

Zur Vertretung des Handels und der Industrie wurden nach dem Beispiele der zu französischer Zeit in Crefeld errichteten Handelskammer gleiche Einrichtungen von 1830 bis 1840 in einer Reihe anderer Städte gegründet. Die große Mannigfaltigkeit der im Regierungsbezirk vorhandenen Großgewerbe und der Wunsch nach Vertretung besonderer Interessen führte zur Errichtung dieser Kammern in solcher Zahl, daß sie den vierten Teil der in Preußen überhaupt vorhandenen ausmachten.

Nicht ohne Pomp wurde die für Elberfeld und Barmen bestimmte Handelskammer (die erste rechtsrheinische) im Jahre 1830 von einem einheimischen Vertreter der Düsseldorfer Regierung, dem Geheimen Regierungsrat Jacobi, eröffnet.

Erst im Jahre 1845 hat Preußen eine einheitliche Gewerbeordnung erhalten; sie brachte in mancher Hinsicht große Fortschritte, wurde aber am Niederrhein, wo nun so lange Industrie und Handwerk ohne Einschränkung und Kontrolle geübt wurde, wenig gelobt. Die auf ihrer Grundlage eingerichteten Innungen erwiesen sich nicht als lebensfähig; die für zahlreiche Handwerker vorgeschriebene Ablegung von Prüfungen vor Fachkommissionen wurde zur Formalität und paßte nicht auf einzelne in der Hausindustrie massenhaft vertretene Gewerbe. Die als „Gewerberäte“ in den Städten eingeführten Beiräte aus Vertretern des Handwerks, Handels und der Industrie mußten wieder aufgelöst werden. Dagegen wurden die gewerblichen Hilfskassen von der Bezirksregierung als lebensfähige organisatorische Gebilde angesehen, ohne daß jedoch ein allgemeiner Zwang zu ihrer Ausübung angewendet wäre. — Als Konzessionsbehörde für die einer besonderen Genehmigung bedürftenden gewerblichen Anlagen

* Damals waren vorhanden 1081 Mühlen, 377 Dampfkessel, 2532 konzessionspflichtige Betriebe, im ganzen 64 354 Arbeiter über 14 Jahren. Bemerkenswert ist die dienstliche Laufbahn des ersten, mit dem Kommissionsiegel der Regierung ausgestatteten Fabrikeninspektors. Er hatte nach einjährig-freiwilligem Dienst beim Militär auf Avancement weiter gedient, nach bureaumäßiger Vorbereitung bei der Regierung 16 Jahre lang den Posten eines Bürgermeisters von Duisburg versehen, war dann Polizeikommissar in Düsseldorf, hierauf Polizei-Inspektor in Crefeld geworden; seine Arbeit und die seiner Nachfolger bis 1875 war auf den Schutz der Jugendlichen beschränkt.

hatte die Regierung die zum Schutze des Publikums oder des Nachbarn erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

Der Begriff der Polizei hatte sich allmählich auf das Gebiet der Sicherheitspolizei verengert. Diese hatte das Generalgouvernement durch Einsetzung einer königlichen Polizeidirektion in Düsseldorf und von Polizeivögten für jeden Friedensgerichtsbezirk verbessern zu können geglaubt. Es war einer der ersten Schritte der Regierung, diese kostspielige und für die damaligen Verhältnisse zweifellos unzweckmäßige Einrichtung wieder aufzuheben und die ortspolizeilichen Funktionen den Bürgermeistern zurückzugeben. Von der Verbindung der Kommunalverwaltung mit der Polizei erwartete sie allein die wirksame Ausübung der letzteren. Diesem Plane konnte um so eher gefolgt werden, als in den damals größeren Städten des Bezirks stets ein Landrat seinen Sitz hatte. Auch die später in einigen Städten eingeführten königlichen Polizeiverwaltungen haben keinen Bestand gehabt.

8. Polizei

Im französisch-rechtlichen Teile des Bezirks, also außerhalb der Kreise Duisburg, Essen und Rees, hatte die Regierung die obere Leitung des Gefängniswesens. Die für den Strafvollzug zur Verfügung stehenden Anstalten waren nach heutigen richterlichen und gesundheitlichen Anforderungen höchst unzulänglich. Trotz einer nie endenden Verbrecher- und Landstreicherplage hatten die cleve-märkischen Stände erst im Jahre 1775 ein Zucht- und Korrigendenhaus in Wesel gegründet, das in der Kriegszeit zum Lazarett umgewandelt wurde. Statt dessen wurde nun das Abteigebäude in Werden für die Verwahrung männlicher Zuchthausgefangener benützt. Von den drei größeren Gefängnissen hatte nur das in Elberfeld neugebaute eine leidliche Anzahl von Einzelzellen, und die kleinen Gefängnisse, deren Unterhaltung den ehemaligen Kantonsverbänden verblieben war, waren in schlimmem Zustande. Dem tiefen Mitgeföhle mit der hieraus für die Gefangenen entstehenden Not entsprang die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft zu Düsseldorf, die erste große sozialethische Gesellschaft der westlichen Provinzen.

9. Gefängnisse

Der Regierungsbezirk war Landarmenverband für die eines Unterstützungswohnstüzes entbehrenden Armen; die Regierung hatte die entstehenden Kosten nach Maßgabe der direkten Steuern zu verteilen und hilfsbedürftige Ortsarmenverbände zu unterstützen.

Bis zur Errichtung einer Kirchen- und Schulabteilung im Jahre 1877 wurden diese Angelegenheiten bei der Abteilung des Innern bearbeitet, der ein katholischer und ein evangelischer geistlicher Rat zugeteilt waren. Das Kirchenwesen nahm die Regierung zunächst mehr in Anspruch als das Schulwesen, da die Konsistorien vor 1845 nur die wissenschaftliche und geistliche Leitung der evangelischen Kirche hatten, die praktische Verwaltung aber auch in inneren Angelegenheiten, wie Bestätigung und Beaufsichtigung der Geistlichen und Kirchenzucht, von der Regierung wahrgenommen wurde. Auch als diese Geschäfte auf das Konsistorium zu Coblenz übergingen, blieb der für Kirchen- und Schulwesen anzustellende evangelische geistliche Rat Organ und Mitglied des Konsistoriums.

10. Kirchen- und Schulwesen

Nach der Fremdherrschaft, welche die Geistlichen von der Schulverwaltung gänzlich ausgeschlossen hatte, war der kirchliche Einfluß auf die Volksschule alsbald durch eine Ver-